

Geldrente geleistet wurden. Auch die Verpflichteten, arme Häusler, welche ihr Brod größtentheils mit der Hand erwerben, mußten wahrscheinlich so viel und noch mehr bezahlen, da sie außerdem ihre Beistände noch zu bezahlen hatten. Dies würde vermieden worden sein, wenn Gemeindeglieder zugezogen worden wären. Ein anderes Pfarrlehn trug ebenfalls auf Ablösung an und verlangte 300 Thaler. Nach der Verhandlung begnügte es sich jedoch schließlich mit 60 Thalern Ablösungscapital. Dies ist ein Fall, der über das Jüdische geht und die Liebe und das Vertrauen der Gemeinde zu dem Geistlichen nicht heben kann. Mir scheint, daß, wenn es so fort geht, das Sprüchwort zur Geltung gelangt: „Wo die Kunst verfallen ist, da ist sie durch die Künstler verfallen.“ Ich kann nach meiner Erfahrung auf das bestimmteste versichern, daß der größte Theil der Verpflichteten den Zehnten und Decem nicht geschenkt haben will, sondern nur wünscht, daß bei der Ablösung milde Grundsätze befolgt und ein kurzes, möglichst wohlfeiles Verfahren eingeleitet werde. Beides scheint der Deputationsbericht zu erreichen, und deshalb werde ich allenthalben mit der Deputation stimmen. Ich hoffe aber auch, die Staatsregierung wird auf der verlassenem Bahn nicht wieder fortschreiten wollen. Sie würde im Lande keinen Dank und keine Freude erregen.

Präsident Joseph: Es hat Niemand das Wort verlangt.

Staatsminister D. v. d. Pfordten: Sowohl die Deputation als die beiden Herren Antragsteller sind von dem Gedanken ausgegangen, man müßte dasjenige feststellen, was für die Beförderung des Ablösungswerks zweckmäßig ist. Darin kann ich ihnen nicht widersprechen. Da aber die Ablösungen solcher Verpflichtungen ein Rechtsgeschäft sind, so kann man unmöglich einen Weg einschlagen, der allen Rechtsprincipien zuwider ist, und darauf würden — ich kann es nicht anders erkennen — die Anträge zuletzt hinauslaufen. Bei Abschließung eines Vertrags oder Vergleichs, was doch auch ein Vertrag ist, kann doch die Vertretung der beiden sich gegenüberstehenden Interessenten nicht in die Hand eines von ihnen allein gelegt werden, und überhaupt nicht in die Hand von Jemandem, der rechtlich als Interessent nicht betrachtet werden kann; so würde sich aber hier die Sache gestalten. Man geht von dem Gedanken aus, die Berechtigung, um die es sich hier handelt, stehe der Kirchengemeinde zu und sei von ihr zu vertreten. Dies ist aber nicht der Fall, sie steht dem Pfarrlehn zu; dies ist der Berechtigte und dieses Rechtssubject ist von der Kirchengemeinde als solcher vollständig verschieden, was schon daraus hervorgeht, daß in vielen Fällen zwischen den Kirchengemeinden und den Pfarrlehn Prozesse geführt werden. Es kann also das Pfarrlehn nicht durch die Vertreter der Kirchengemeinde vertreten werden, aus dem ganz einfachen Grunde, weil sie verschiedene Rechtssubjecte sind. Es würden aber auch außerdem die Vorschläge, welche

gemacht worden sind, noch den allgemeinen Rechtsprincipien deshalb widerstreiten, weil die Gemeinden, welchen man die Vertretung des Pfarrlehns überlassen will, in den allermeisten Fällen (ich muß dabei stehen bleiben, obgleich die Deputation es nicht zugeben will) die Verpflichteten sind. Es würden also die Verpflichteten und Berechtigten durch dieselbe Person vertreten werden, und es würde durch sie ein Vertrag abgeschlossen werden. In dem Antrage des Abg. Bönicke hat dieser Uebelstand durch die Bestimmung beseitigt werden sollen, daß derjenige, der von der Gemeinde zur Vertretung des Pfarrlehns gewählt werde, nicht selbst ein Verpflichteter sein dürfe; dies ist aber nur eine scheinbare Beseitigung, denn er wird durch die Verpflichteten, deren Vertreter er ist, gewählt. Es würde also dabei immer der Uebelstand bleiben, daß die Verpflichteten mit sich selbst verhandeln. Radical würde dadurch allerdings geholfen werden, das gebe ich zu, aber in einer Weise, von der ich glaube, daß sie den Anforderungen des Rechts durchaus nicht entspricht. Man hat darauf hingewiesen, zuletzt seien die Gemeinden ja doch immer verpflichtet, für Pfarrer und Schullehrer zu sorgen, und deshalb würde es nicht unbillig sein, ihnen die Feststellung dieser Angelegenheit zu überlassen, weil sie dabei von der Ansicht ausgehen würden, daß es in ihrem Interesse liege, die Interessen der Pfarrer und Schullehrer nicht zu verletzen. Nun, die bisherige Erfahrung bestätigt es nicht ganz, daß die Gemeinden von diesem Gesichtspunkte ausgehen, und dazu schweben die Gemeinden in dem Wahne, es werde ihnen demnächst die Sorge für die Geistlichen und Schullehrer abgenommen und vom Staate getragen werden, wobei sie sich zugleich in dem Irrthume befinden, daß die Staatscasse eine unerschöpfliche Quelle von Reichthümern sei, zu welcher sie selbst gar nichts beizutragen hätten. Ich würde mich also durch diesen Trost nicht bestimmen lassen, den gestellten Anträgen beizustimmen. Endlich ist zur Unterstützung der Anträge auf einige Fälle hingewiesen worden, nach welchen das bisherige Verfahren sehr langweilig und kostspielig gewesen sei. Ich muß dagegen sagen, durch einzelne Beispiele des Mißbrauchs läßt sich nicht ein Rechtsgrundsatz und ein notwendiges Princip umstoßen. Es mögen allerdings solche Fälle vorgekommen sein (ich bin nicht im Stande, jetzt darauf einzugehen, ich kenne sie nicht), weil man in den letzten Jahren geglaubt hat, der Ablösung der Pfarrzehnten entgegen sein zu müssen. Ich bin dieser Ablösung nicht entgegen, ich kann vielmehr auch jetzt nur wünschen, daß die geistlichen Zehnten baldmöglichst abgelöst werden, damit diese Quelle des Unfriedens und der Zerwürfniß zwischen den Gemeinden einerseits und den Geistlichen und Lehrern andererseits endlich einmal gründlich beseitigt werde. Von dieser Ueberzeugung sind jetzt wohl Alle durchdrungen, auch diejenigen, welche bisher der Ablösung widerstrebt haben, und es wird dadurch der Wiederholung der mißbräuchlichen Anwendung gesetzlicher Bestimmungen gesteuert werden. Wenn überdem beantragt worden ist, die Bestätigung der Ablösung durch die geistlichen